

## 874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1968, mit dem das Versammlungsgesetz 1953  
abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 69/1965 wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7. Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 500 m von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.“

2. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9. An den im § 2 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen.“

3. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12. Der Behörde steht es frei, zu jeder Versammlung der im § 2 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, denen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Der § 7 des Versammlungsgesetzes enthält in seiner derzeitigen, seinem Inhalt nach auf das Jahr 1867 zurückgehenden Fassung die Bestimmung, daß während der Nationalrat, der Bundesrat oder ein Landtag versammelt ist, an dem Ort ihres Sitzes und in einem Umkreis von 38 km (ursprünglich: fünf Meilen) keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden darf.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1964, V 25/64, wurde der § 3 der Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 19. Mai 1953, BGBl. Nr. 98, womit das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht wiederverlautbart wird (Versammlungsgesetz 1953), als gesetzwidrig aufgehoben. Dieses Erkenntnis wurde von der Bundesregierung mit Kundmachung vom 6. April 1965, BGBl. Nr. 69, kundgemacht.

Somit steht fest, daß auch Versammlungen unter freiem Himmel keiner vorausgehenden behördlichen Genehmigung bedürfen. Die Frage, ob durch das zitierte Erkenntnis des Verfassungs-

gerichtshofes auch der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 unanwendbar geworden ist, ist umstritten und kann mit den Mitteln der Interpretation nicht eindeutig gelöst werden. Es besteht aber keinerlei praktisches Bedürfnis, Versammlungen unter freiem Himmel in einem so weiten Umkreis vom Sitz eines gesetzgebenden Organs zu verbieten. Der dem § 7 l. c. zugrunde liegenden ratio, daß die Sitzungen eines gesetzgebenden Organs durch eine Versammlung unter freiem Himmel nicht beeinträchtigt werden sollen, wird vollauf Genüge getan, wenn derartige Versammlungen in einem Umkreis von 500 m vom Sitz des jeweils in Betracht kommenden gesetzgebenden Organs verboten werden.

Um dieser Auffassung Rechnung zu tragen, müssen aber auch die Worte „an dem Ort ihres Sitzes“ eliminiert werden, da unter den Begriff des Ortes im Hinblick auf § 16 l. c. das Gebiet der Ortsgemeinde, in dem das gesetzgebende Organ versammelt ist, zu verstehen ist oder doch verstanden werden kann. Wenn die Worte „an dem Ort ihres Sitzes“ aufrechterhalten würden, würde daher die beabsichtigte Einschränkung

der Verbotszone wenigstens teilweise illusorisch werden.

Gleichzeitig erscheint es geboten, auch die Bundesversammlung (Art. 38 bis 40 B.-VG.) in den Kreis der geschützten staatlichen Institutionen einzubeziehen, da dieser durch den gemeinsamen Zusammentritt des Nationalrates und des Bundesrates gebildeten Körperschaft durch die Verfassung sehr bedeutungsvolle Aufgaben übertragen sind.

Die Formulierung „darf ... keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden“ beinhaltet ein gesetzliches Verbot derartiger Versammlungen und berechtigt und verpflichtet die Behörde, eine solche Versammlung zu untersagen und gegebenenfalls gemäß § 13 Abs. 2 l. c. aufzulösen.

Eine völlige Auflassung der Verbotszone erscheint aus dem Grunde nicht tunlich, weil der ungestörte Verlauf der Sitzungen der gesetzgebenden Organe nur dann voll gewährleistet werden kann, wenn während der Dauer der Sitzung in der unmittelbaren Umgebung des Tagungsortes keine öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden. Die durch § 6 des Versammlungsgesetzes gebotene Möglichkeit, eine Versammlung, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, zu untersagen, reicht schon aus dem Grunde nicht aus, weil erfahrungsgemäß Versammlungen, gegen deren Abhaltung nach dem Inhalt der Anzeige keine begründeten Bedenken bestehen, innerhalb kürzester Zeit einen unfriedlichen Charakter annehmen können.

Findet eine solche Versammlung in der unmittelbaren Nähe eines gesetzgebenden Organs statt, dann erscheint es zweifelhaft, ob im Ernstfall Sicherheitsorgane in entsprechender Anzahl so zeitgerecht herbeigeführt werden können, um ein Eindringen von Demonstranten in das Sitzungszentrum des gesetzgebenden Organs zu verhindern. Eine vorherige Untersagung einer Versammlung ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nur dann zulässig, wenn schon von vornherein Tatsachen die Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigen.

Gerade die schweren Ausschreitungen, die sich in den letzten Monaten in mehreren europäischen Städten ereignet haben, beweisen mit erschreckender Deutlichkeit die Tendenz zur Radikalisierung öffentlicher Demonstrationen auf internationaler Ebene und lassen daher eine erhöhte Vorsicht geboten erscheinen.

In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, daß zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland im Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 und im sogenannten Bannmeilengesetz vom

6. August 1955, BGBl. I S. 504, vorgesehen ist, daß in einem Bannkreis um die gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder und um das Bundesverfassungsgericht, dessen Radius sich in den Städten Bonn und Beuel zwischen 450 und 1400 m erstreckt, Versammlungen unter freiem Himmel verboten sind.

In Frankreich, Italien und Schweden, wo Versammlungen unter freiem Himmel noch genehmigungspflichtig sind, werden solche Versammlungen während einer Sitzung des Parlamentes in dessen Umgebung grundsätzlich nicht genehmigt.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt können gegen die vorgesehene Regelung umso weniger Bedenken erhoben werden, als das Versammlungsgesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung eine Bannmeile von 5 Meilen (= 38 km) vorgesehen hatte, nur fünf Wochen vor dem Staatsgrundgesetz erlassen worden ist.

Daß der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1867 den Begriff der durch besondere Gesetze zu regelnden „Ausübung“ der Rechte der Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG.) extensiv ausgelegt hat, geht schon daraus hervor, daß er etwa in der Zulässigkeit der Untersagung einer Vereinsbildung wegen Staatsgefährlichkeit (§ 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes) oder in der Zulässigkeit der Untersagung einer das öffentliche Wohl gefährdenden Versammlung (§ 6 des Versammlungsgesetzes) offenbar eine „Regelung der Ausübung“ erblickte. Im übrigen haben auch das Reichsgericht und der Verfassungsgerichtshof, die in hunderten Fällen Untersagungen von Vereinen und Versammlungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen hatten, an den betreffenden gesetzlichen Vorschriften niemals Anstoß genommen. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen sogar ausdrücklich festgestellt, daß die Befugnis der Behörde, eine angemeldete Versammlung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder wegen Gefährdung des öffentlichen Wohles zu untersagen, auch durch den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung, StGBI. Nr. 3/1918, nicht aufgehoben worden ist (vgl. zum Beispiel Erk. Slg. 254, 774). Daher können auch gegen die Festsetzung einer Bannmeile im § 7 Versammlungsgesetz, die ja nur einen Spezialfall der Unzulässigkeit einer das öffentliche Wohl gefährdenden Versammlung darstellt, im Hinblick auf Art. 12 StGG. verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Die unter Art. I Z. 2 und 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Eliminierung der Zitierung des § 3 in den §§ 9 und 12 l. c. dient der Anpassung dieser Bestimmungen an die durch das oben erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geschaffene Rechtslage.